



**Institutsordnung des Paläontologischen Instituts der Universität Zürich¹
(vom 8. Juni 2021²; Stand vom 23. April 2024)**

Die Universitätsleitung beschliesst:

1. Teil: Bezeichnung und Institutsorgane

1. Abschnitt: Bezeichnung

§ 1¹ Englischsprachige Bezeichnung

Die englischsprachige Bezeichnung für das Paläontologische Institut lautet:
Department of Paleontology.

2. Abschnitt: Institutsversammlung

§ 2 Zusammensetzung

¹Die Institutsversammlung setzt sich zusammen aus der Gesamtheit der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, der Assistenzprofessorinnen und -professoren sowie der Förderungsprofessorinnen und -professoren des Instituts (Professorinnen und Professoren). Weiter gehört ihr die stellvertretende Institutsdirektorin oder der stellvertretende Institutsdirektor an, sofern es sich dabei nicht um eine Professorin oder einen Professor handelt.

²Dazu kommen:

1. für den Stand "Studierende" eine oder ein,
2. für den Stand "wissenschaftlicher Nachwuchs" zwei,
3. für den Stand "fortgeschrittene Forschende und Lehrende" zwei,
4. für den Stand "administratives und technisches Personal" eine oder ein gewählte Delegierte oder gewählter Delegierter.

§ 3 Bezug weiterer Personen

¹ An der Institutsversammlung nimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, des Instituts mit beratender Stimme teil.¹

²Die Institutsversammlung kann weitere Personen mit beratender Stimme an ihren Sitzungen teilnehmen lassen.

§ 4 Zuständigkeiten

¹ Die Institutsversammlung ist zuhanden der Universitätsleitung zuständig für:

1. Antrag auf Ernennung oder Abberufung der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors sowie deren oder dessen Stellvertretung auf dem Dienstweg über die Dekanin oder den Dekan.
2. Antrag auf Erlass oder Änderung der Institutsordnung auf dem Dienstweg über die Dekanin oder den Dekan.

² Sie ist für die Vorbereitung und Antragstellung zuhanden der Fakultät insbesondere in folgenden Bereichen zuständig:

1. Konzepte für die langfristige Entwicklung des Instituts, inklusive Lehrstuhlplanung;
2. Umbenennung des Instituts;
3. Schaffung, Umwandlung und Aufhebung des Instituts;
4. Einrichtung und Besetzung von Gastprofessuren.

³ Sie ist für die Zustimmung zu Förderungsprofessuren seitens des Instituts zuständig.

3. Abschnitt: Leitung des Instituts

§ 5 Institutsdirektorin oder Institutsdirektor

¹ Die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor gehört den ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen oder Professoren, den Assistenzprofessorinnen oder -professoren oder den Förderungsprofessorinnen oder -professoren an.

² Die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor leitet das Institut und vertritt es gegen aussen.

³ Die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor ist verantwortlich für:

1. die Vorbereitung des Institutsbudgets und die Antragstellung zuhanden der Fakultät;
2. die Verteilung der zugewiesenen Ressourcen innerhalb des Instituts;
3. die Bewirtschaftung der zugewiesenen Ressourcen innerhalb des Instituts;
4. die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Berufungsverhandlungen,
5. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Institutsversammlung;
6. die Auswahl und die Führung des Institutspersonals für den Bereich der Institutsleitung;
7. die Unterzeichnung von Vereinbarungen und Verträgen, die Rechte und Pflichten des Instituts begründen gemäss universitärem Finanzrecht;
8. die Berichterstattung;
9. die Antragsstellung betreffend Räume und Infrastruktur zuhanden der Dekanin oder des Dekans.

⁴ Die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor informiert die Institutsversammlung namentlich über den Einsatz und die Verteilung der Ressourcen des Instituts.

⁵ Die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor nimmt die ihr oder ihm durch andere universitäre Erlasse, insbesondere das Finanzhandbuch, übertragenen Kompetenzen wahr und ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

⁶ Die Stellvertretung der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors umfasst alle Kompetenzen der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors.

§ 6 Ernennung, Amtsdauer und Amtsantritt der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors und deren oder dessen Stellvertretung

¹ Die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor und deren oder dessen Stellvertretung werden durch die Universitätsleitung auf eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt. Wiederernennung ist möglich.

² Sie treten das Amt jeweils am 1. Februar oder 1. August an.

§ 7 Geschäftsführung

Die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor ernennt eine für die Geschäftsführung verantwortliche Person, welche insbesondere für die administrative Verwaltung der finanziellen, infrastrukturellen und personellen Ressourcen des Instituts besorgt ist.

2. Teil: Verfahrensvorschriften

1. Abschnitt: Sitzungen

§ 8 Ordentliche Sitzungen

Die Institutsversammlung tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

§ 9 Ausserordentliche Sitzungen

Eine ausserordentliche Sitzung der Institutsversammlung findet auf Verlangen der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors oder auf Begehren von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Institutsversammlung statt.

§ 10 Einberufung

Einladungen und Tagesordnung für die Institutsversammlung sind mindestens acht Arbeitstage vor dem Sitzungsdatum zu versenden.

§ 11 Traktanden

¹ Anträge auf Behandlung eines Traktandums in der Institutsversammlung sind der Institutsdirektorin oder dem Institutsdirektor bis spätestens zehn Arbeitstage vor Sitzungsbeginn schriftlich einzureichen.

² Nicht traktandierte Geschäfte können bei Beginn einer Sitzung in die Traktandenliste aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und sich mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden für die Traktandierung aussprechen.

§ 12 Protokoll

Über die Sitzungen der Institutsversammlung wird ein Protokoll geführt. Es ist an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

2. Abschnitt: Abstimmungen und Wahlen

§ 13 Abstimmungen

¹ Die Institutsversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Ist die Anzahl der Professorinnen und Professoren im Sinne von § 2 Abs. 1 kleiner oder gleich der Anzahl der Delegierten im Sinne von § 2 Abs. 2, wird bei einer Abstimmung zusätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Professorinnen und Professoren benötigt.

³ Die oder der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.

⁴ Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

§ 14 Wahlen

¹ Eine Wahl bedarf des absoluten Mehrs der abgegebenen gültigen Stimmen.

² Ist die Anzahl der Professorinnen und Professoren im Sinne von § 2 Abs. 1 kleiner oder gleich der Anzahl der Delegierten im Sinne von § 2 Abs. 2, bedarf die Wahl zusätzlich des absoluten Mehrs der abgegebenen gültigen Stimmen der Professorinnen und Professoren.

³ Das absolute Mehr wird berechnet, indem zunächst von der Zahl der abgegebenen Stimmen die leeren und die ungültigen abgezählt werden. Die so ermittelte massgebende einfache Stimmenzahl wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

⁴ Wird im zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Die oder der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.

⁵ Wahlen erfolgen geheim.

§ 15 Anwesenheitspflicht und Anwesenheitsquorum

¹ Die Teilnahme an der Institutsversammlung ist für die Mitglieder Amtspflicht.

² Die Institutsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 16 Vertretung der Professorinnen und Professoren

¹ Die ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, die Assistenzprofessorinnen und -professoren sowie die Förderungsprofessorinnen und -

professoren können sich bei Abwesenheit durch eine andere Person dieser Personengruppe an der Institutsversammlung vertreten lassen.

² Eine Professorin oder ein Professor kann maximal eine andere Professorin oder einen anderen Professor an der Institutsversammlung vertreten.

³ Die Stellvertretung ist als Delegation auszugestalten. Diese muss schriftlich erfolgen und ist zu unterzeichnen.

⁴ Vertretungen an der Institutsversammlung sind der Institutsdirektorin oder dem Institutsdirektor spätestens einen Tag im Voraus durch die abwesende Person schriftlich mitzuteilen.

3. Abschnitt: Geheimhaltungspflicht, Informationsrecht und Archivierung

§ 17 Geheimhaltungspflicht

¹ Die Mitglieder der Institutsghremien unterstehen der Geheimhaltungspflicht in Bezug auf:

1. Berufung, Beförderung und Entlassung von Professorinnen und Professoren;
2. Anstellung von Förderungsprofessorinnen und Förderungsprofessoren;
3. Erteilung und Entzug der *venia legendi*;
4. Verleihung und Entzug des Titels einer Professorin oder eines Professors;
5. Personalgeschäfte und individuelle Leistungen, namentlich Prüfungen;
6. Stellungnahmen und Abstimmungsverhalten anderer Mitglieder;
7. Geschäfte, die von der Institutsdirektorin bzw. dem Institutsdirektor der Geheimhaltungspflicht unterstellt werden.

² Namen sind auch im Zusammenhang mit anderen Geschäften geheim zu halten, wenn ihre Nennung geeignet wäre, den Persönlichkeitsschutz der Betroffenen zu verletzen.

³ Die Bindung an die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 18 Informationsrecht

¹ Die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor darf, wo es geboten erscheint, die Mitglieder der Institutsversammlung und Dritte über Geschäfte informieren, die der Geheimhaltungspflicht nach § 17 unterliegen.

² Unter den gleichen Voraussetzungen darf sie oder er andere Personen ermächtigen, Informationen weiterzugeben.

³ Die Delegierten der Stände haben das Recht, die Angehörigen ihres jeweiligen Standes mündlich oder schriftlich über die in den Institutsghremien zu beratenden Traktanden sowie über die gefällten und protokollierten Beschlüsse zu orientieren, und sind diesbezüglich von der Geheimhaltungspflicht befreit. Dabei dürfen sie die Stimmenverhältnisse, die wesentlichen Anträge und die während der Sitzung vertretenen hauptsächlichen Ansichten, aber keine Personen oder Namen nennen.

§ 19 Archivierung

¹ Das Institut bewahrt seine Akten auf und ist verpflichtet, seine Akten in der Regel innerhalb von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem es diese nicht mehr benötigt, dem UZH Archiv anzubieten.

² In Bezug auf Datenschutz sensible Akten, die nicht dem UZH Archiv abgeliefert werden müssen, sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:
Michael Schaepman

Die Generalsekretärin:
Rita Stöckli

Zürich, 8. Juni 2021

¹ Fassung gemäss Beschluss der Universitätsleitung vom 23. April 2024, in Kraft seit 23. April 2024.

² In Kraft seit 8. Juni 2021.